

Gesetz

betreffend

die obligatorische Viehversicherung und die Entschädigung für Tierverlust durch Seuchen.

(Vom 2. Februar 1919.)

I. Obligatorische Viehversicherung.

a) Organisation der Viehversicherungskassen.

§ 1. Die Versicherung gegen den Verlust von Rindvieh durch Unfälle oder Krankheiten ist im Sinne dieses Gesetzes obligatorisch.

§ 2. Für die obligatorische Viehversicherung werden Versicherungskreise gebildet, welche in der Regel mit den politischen Gemeinden zusammenfallen.

Kleinere Gemeinden können sich zu einem Versicherungskreise vereinigen. Bei ausgedehntem Gemeindegebiet mit großem Viehbestand kann der Regierungsrat eine Teilung der Gemeinde in mehrere Kreise gestatten, sofern dies für die Kontrolle zweckmäßig erscheint.

§ 3. Jeder Kreis hat eine Versicherungskasse mit selbständiger Verwaltung.

Die Kreisversammlung der Versicherten ist das oberste Verwaltungsorgan der Viehversicherungskasse. Sie wählt einen Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren.

§ 4. In der Kreisversammlung hat jeder Versicherte ohne Rücksicht auf die Größe seines Viehbestandes eine Stimme. Jeder Versicherte, der eigenen Rechtes ist, kann in der Versammlung persönlich erscheinen. Außerdem kann jeder Berechtigte sich durch seinen volljährigen Sohn oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied der Versammlung darf mehr als eine Vertretung übernehmen.

Jeder männliche Viehbäuser, welcher in der Versammlung stimmberechtigt ist, ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand des Versicherungskreises für eine Amtsdauer anzunehmen.

§ 5. Für das Verfahren in den Kreisversammlungen der Versicherten gelten die auf die Gemeindeversammlungen sich

beziehenden Vorschriften des Gesetzes betreffend das Gemeinwesen und für die Wahl des Vorstandes die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten.

Rekurse gegen die Beschlüsse der Kreisversammlungen sind zu behandeln wie Rekurse in Gemeindeangelegenheiten.

§ 6. Jeder Versicherungskreis gibt sich im Rahmen dieses Gesetzes Statuten, in welchen über die innere Verwaltung und über die Verwertung des Fleisches der gefallenen Tiere das Erforderliche bestimmt wird.

Der Regierungsrat erläßt eine Anleitung für die Aufstellung der Statuten.

Die Statuten unterliegen der Genehmigung der Direktion der Volkswirtschaft.

§ 7. Die Einnahmen der Viehversicherungskassen sind:

- a) Die Beiträge der Versicherten;
- b) die Zinsen der Reservefonds der Versicherungskassen;
- c) die Beiträge des Kantons;
- d) die Beiträge des Bundes;
- e) Beiträge der Gemeinden.

§ 8. Die Beiträge der Versicherten werden nach dem Schätzungswerte der versicherten Tiere bemessen. Die Höhe dieser Beiträge wird jeweilen von der ordentlichen Kreisversammlung zu Anfang des Versicherungsjahres nach Maßgabe der mutmaßlich zu deckenden Schäden bestimmt. Reichen die erhobenen Beiträge, zuzüglich der übrigen Einnahmen (§ 7), zur Deckung der Jahresausgaben nicht aus, so hat die Kreisversammlung entsprechende Nachschüsse zu beschließen.

Der Beitrag für Kühe beträgt für das Hundert der Versicherungssumme das Anderthalbfache des für die übrigen Tiere des Rindviehgeschlechtes bestimmten Beitrages.

Für jedes versicherte Stück Vieh ist der ganze Jahresbeitrag zu bezahlen.

Geht ein Tier ohne Beanspruchung der Versicherungskasse ab, so kann es im nämlichen Versicherungsjahr durch ein neues Stück ersetzt werden. Für das Ersatzstück ist die

Jahresprämie nur für den allfälligen Mehrwert zu entrichten.

Wird ein Heimwesen mit dem versicherten Viehbestand verkauft, so tritt der Käufer gegenüber dem Versicherungskreis ohne weiteres in die Rechte und Pflichten des Verkäufers ein, vorbehältlich § 17.

§ 9. Überschüsse eines Rechnungsjahres sollen zur Bildung von Reservefonds verwendet werden. Die Zinsen des Reservefonds fallen in die Betriebskasse.

Der Reservefonds darf bis zur Hälfte seines Bestandes zur Deckung von Rechnungsdefiziten herangezogen werden.

Ausnahmsweise darf eine Entnahme bis auf 75% stattfinden, wenn zur Bestreitung der Ausgaben ein Prämiennachschuß von 100% notwendig würde. Solche Ausnahmebeschlüsse unterliegen der Genehmigung der Direktion der Volkswirtschaft.

§ 10. Die Reineinnahmen des Staates an Taxen und Gebühren (Gesetz betreffend den Viehverkehr vom 22. Dezember 1895) fallen zu gleichen Teilen in den kantonalen Viehversicherungs- und in den kantonalen Tierseuchenfonds.

§ 11. Die Erträgnisse des kantonalen Viehversicherungsfonds, sowie die ihm nach § 10 zufließenden Einnahmen werden nach Maßgabe der ausgerichteten Schadensvergütungen an die Versicherungskreise verteilt.

Die Patenttaxen und Stempelgebühren, die aus dem Verkehr mit Tieren des Pferdegeschlechtes herrühren, werden zur Förderung der Pferdeversicherung verwendet.

Die hiefür geltenden Grundsätze bestimmt der Regierungsrat.

§ 12. Der Kanton weist den Versicherungskassen die Beiträge des Bundes zu und gibt ihnen von sich aus folgende jährliche Beiträge:

2 Fr. für jede Kuh,

1 Fr. für jedes weitere Tier des Rindviehgeschlechtes (Kalb, Rind, Stier und Ochs),

40 Rp. für jedes Stück Kleinvieh (Schweine, Ziegen, Schafe).

Maßgebend ist der Bestand an versicherten Tieren zu Beginn des Versicherungsjahres.

§ 13. Die Versicherungskassen haben jeweilen auf Ende November ihre Rechnungen abzuschließen und bis Ende Januar der Direktion der Volkswirtschaft einzureichen. Der Regierungsrat stellt das Formular für diese Rechnungen fest.

b) Versicherungspflicht und Ausschluß von der Versicherung.

§ 14. Die Besitzer von Rindvieh sind verpflichtet, dasselbe in die Versicherung ihres Kreises aufnehmen zu lassen, soweit nicht im folgenden Ausschließungsgründe aufgestellt sind.

§ 15. Nur gesundes Vieh darf in die Versicherung aufgenommen werden.

§ 16. Rindvieh soll erst in einem Alter von zwei Monaten in die Versicherung aufgenommen werden.

§ 17. Handelsvieh kann durch Beschluß der Kreisversammlung von der Versicherung ausgeschlossen werden.

§ 18. Vieh, welches in den Kanton neu eingeführt worden ist, wird erst nach Ablauf von 10 Tagen in die Versicherung aufgenommen.

In den Kanton eingeführte Kühe, welche über 10 Jahre alt sind, dürfen nicht aufgenommen werden und bleiben ausgeschlossen, auch wenn sie nachher in anderen Besitz übergehen.

§ 19. Tiere, welche zur Sömmerung (Alpung) aus einem Versicherungskreis des Kantons in einen andern Versicherungskreis oder in einen andern Kanton gebracht werden, bleiben in ersterem versichert; ebenso Tiere, welche wegen Wohnsitzänderung des Besitzers in einen anderen Kreis verbracht werden, jedoch nur bis zum Schlusse des Versicherungsjahres.

Zur Sömmerung oder Winterung in den Kanton eingeführte Tiere können von den einzelnen Versicherungskreisen unter von ihnen festzusetzenden Bedingungen zur Versicherung zugelassen werden.

§ 20. Die gemäß diesem Gesetz in die Versicherung aufgenommenen Tiere dürfen nicht bei anderen Versicherungsanstalten gegen dieselben Gefahren versichert werden.

c) Einschätzung.

§ 21. Die Aufnahme in die Versicherung erfolgt durch die Einschätzung.

Jährlich mindestens einmal ist in den Versicherungskreisen eine Einschätzung der unter die Versicherung fallenden Viehstücke vorzunehmen.

In der Zwischenzeit erworbene Tiere hat der Besitzer einschätzen zu lassen; unterläßt er die Anmeldung zur Einschätzung, so hat er im Schadensfall keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 22. Wer Vieh von auswärts in den Kanton einführt oder innerhalb des Kantons vom Händler erwirbt, hat es vor der Einschätzung tierärztlich untersuchen zu lassen und den Bericht (Aufnahmezeugnis) dem Vorstande einzureichen.

§ 23. Je im November werden die Höchstbeträge der Einschätzungssummen der zu versichernden Tiergattungen für das folgende Jahr vom Regierungsrate auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft festgesetzt.

d) Schadensvergütung.

§ 24. Die Viehversicherungskassen vergüten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen den Schaden, der den versicherten Viehbesitzern durch Unfall oder Krankheit ihrer Viehstücke entsteht.

§ 25. Die Versicherungskasse leistet keine Entschädigung, wenn Viehverlust infolge Brandunglückes oder nachgewiesenen Verschuldens des Besitzers eingetreten ist, oder wenn der Besitzer nach § 33 dieses Gesetzes entschädigt wird.

§ 26. Im Schadensfall soll der Wert des Tieres durch eine neue Schätzung festgestellt werden, welcher der Wert des Tieres vor der Krankheit oder dem Unfall zugrunde zu legen ist.

Versicherungskassen, welche das Vieh mehr als zweimal im Jahr einschätzen, sind zu einer neuen Schätzung im Schadensfalle nicht verpflichtet.

§ 27. Die Schadensvergütung wird in der Weise berechnet, daß vom Schätzungswerte des Tieres der Erlös aus den

verwertbaren Teilen in Abrechnung fällt und vom Reste dem Versicherten wenigstens 80% ausbezahlt werden.

Aus dem Erlöse von Falltieren sind der Versicherungskasse vorab allfällig geschuldete Beiträge zu begleichen.

Die Ausrichtung der Schadenersatzsumme hat spätestens innert 10 Tagen nach Feststellung des Schadens zu geschehen.

Die Kosten für tierärztliche Behandlung des Tieres hat der Besitzer zu tragen. Ist letzterer zahlungsunfähig, so haftet hierfür im Schadensfalle die Versicherungskasse. Diese hat auch die Schlachtungs- und Verwertungskosten zu zahlen.

§ 28. Die Schadensvergütung für ein verpfändetes Viehstück wird dem Verschreibungsbeamten ausbezahlt.

e) Tuberkulöse Tiere.

§ 29. Ist ein versichertes Tier der Tuberkulose (Perlsucht) verdächtig, so ist der Viehbesitzer verpflichtet, dem Vorstand des Viehversicherungskreises sofort Anzeige zu machen.

Der Vorstand ordnet die tierärztliche Untersuchung solcher Tiere auf Kosten der Viehversicherungskasse an. Wird das Tier krank befunden, so hat der Vorstand ohne Verzug die Abschachtung anzuordnen.

§ 30. Der Regierungsrat erläßt eine Verordnung über die Bekämpfung der Tuberkulose des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.

An die Kosten der Bekämpfung leistet der Staat Beiträge.

II. Versicherung von Kleinvieh und von Pferden.

§ 31. Die Versicherungskassen sind verpflichtet, unter in den Statuten aufzustellenden Bedingungen auf Begehren der Besitzer auch deren Kleinvieh (Schweine, Ziegen und Schafe) in die Versicherung aufzunehmen.

Schweine von Zucht- und Mastanstalten können durch Beschluß der Kreisversammlung von der Versicherung ausgeschlossen werden.

§ 32. Zur Förderung der Pferdeversicherung oder beim Verlust von Tieren des Pferdegeschlechtes kann der Regierungsrat Beiträge verabreichen.

III. Entschädigung für Tierverlust durch Seuchen.

§ 33. An Tierverluste durch Seuchen leistet der Staat Beiträge nach Maßgabe von Abschnitt IV des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917.

Unter Anrechnung eines allfälligen Erlöses betragen diese Entschädigungen:

In den Fällen von Art. 21, Ziffern 1—3, *) des Bundesgesetzes 80 % des Schätzungswertes des Tieres,

in den Fällen von Art. 21, Ziffern 4 und 5, **) 90 % des Schätzungswertes des Tieres.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die im Abschnitt IV des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 vorgesehenen weiteren Leistungen des Kantons zu bestimmen.

Die Beiträge werden nicht geleistet oder bei leichterem Verschulden vermindert, wenn ein Geschädigter die Seuche mitverschuldet, sie gar nicht oder zu spät angezeigt oder sich sonstwie den gesundheitspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen widersetzt hat.

§ 34. Der Betrag der Entschädigungen wird auf Grundlage amtlicher Berichte durch die Direktion der Volkswirtschaft festgestellt.

§ 35. Der Tierseuchenfonds dient zur Bekämpfung und Verhütung der Tierseuchen.

- *) 1. Falls Tiere wegen Rinderpest, Lungenseuche, Rotz, Wut, Milzbrand oder Rauschbrand umstehen oder abgetan werden müssen;
- 2. falls erkrankte Tiere wegen einer behördlich angeordneten Behandlung an einer der in Art. 1 aufgezählten Krankheiten (Rinderpest, Lungenseuche des Rindviehs, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Wut, Milzbrand, Rauschbrand, Rotlauf der Schweine, Schweineseuche und Schweinepest) umstehen oder deshalb abgetan werden müssen;
- 3. falls erkrankte Tiere oder solche, die der Ansteckung ausgesetzt waren, auf behördliche Anordnung geschlachtet werden müssen, um der Ausdehnung einer der in Art. 1 aufgezählten Krankheiten vorzubeugen;
- **) 4. falls gesunde Tiere wegen einer behördlich angeordneten prophylaktischen Behandlung (z. B. Impfung) umstehen oder geschlachtet werden müssen;
- 5. falls auf behördliche Anordnung gesunde Tiere geschlachtet oder Sachen vernichtet werden müssen, um der Ausdehnung einer der in Art. 1 aufgezählten Krankheiten vorzubeugen.

IV. Übergangs-, Straf- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 36. Den nach diesem Gesetz gegründeten Kassen ist gestattet, den Versicherungsbestand bisheriger ähnlicher Versicherungsanstalten mit oder ohne Entgelt zu übernehmen. Derartige Verträge unterliegen der Genehmigung der Direktion der Volkswirtschaft.

§ 37. Der Regierungsrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Bestimmungen.

§ 38. Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Polizeibuße bis auf 300 Franken bestraft.

Die Anwendung der Strafbestimmungen der Bundesgesetzgebung, sowie die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleiben vorbehalten.

§ 39. Das Gesetz tritt am 1. Dezember 1918 in Kraft. Durch dasselbe werden das Gesetz betreffend die obligatorische Viehversicherung und die Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen vom 19. Mai 1895 und die §§ 6 und 15 des Gesetzes betreffend den Viehverkehr vom 22. Dezember 1895 aufgehoben.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 2. Februar 1919,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	130,790
Eingegangene Stimmzettel	87,028
Annehmende sind	61,464
Verwerfende sind	15,873
Ungültige Stimmen	63
Leere Stimmen	9,628

beschließt:

Das „Gesetz betreffend die obligatorische Viehversicherung und die Entschädigung für Tierverlust durch Seuchen“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 10. Februar 1919.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:
Dr. Ad. Streuli.

Der Sekretär:
Wachter.